

### **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Poppendorf**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf vom 26.08.2019 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1 Änderungen**

- I. § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Poppendorf vom 11.06.2013 wird in Abs. 2 lit. b wie folgt geändert:

#### **§ 6 Bürgermeister**

- 2) Der Bürgermeister entscheidet über

- b) die Vergabe von Aufträgen nach der UVgO (ehemals VOL) bis zu einem Wert von 5000,00 EUR, nach der VOB und bei Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR.

- II. Die Absätze 1, 2, 3 des § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Poppendorf vom 11.06.2013 werden wie folgt geändert und der § 7 zudem um den Absatz 6 erweitert:

#### **§ 7 Entschädigungen**

- 1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 EUR. Die Vorsitzenden der Ausschüsse der Gemeindevertretung oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 EUR. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung mit Ausnahme des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 20,00 EUR.
- 2) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1000,00 EUR monatlich.  
Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu dem Sitzungsgeld des Abs. 1 eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung, und zwar die erste stellvertretende Person in Höhe von 200,00 EUR und die zweite stellvertretende Person in Höhe von 100,00 EUR monatlich.
- 3) Der erste oder der zweite Stellvertreter erhält, soweit der Bürgermeister über einen Zeitraum von durchgehend mehr als vier Wochen an der Ausübung seines Amtes verhindert war, für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1000,00 EUR. Der zugrunde zu legende Zeitraum beginnt jeweils an dem auf die Verhinderung folgenden Montag.

Ergibt sich danach für den Stellvertreter ein Anspruch auf Zahlung der Entschädigung, erlischt gleichzeitig der Anspruch des Bürgermeisters auf Zahlung der Entschädigung.

Es wird für jeden Tag des Anspruchs ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung an den Stellvertreter gezahlt.

Erhält der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung nach Satz 1, entfällt die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Satz 2 und das Sitzungsgeld nach Abs. 1.

- 6) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird für die aktive Teilnahme an einem Einsatz ein pauschalierter Auslagenersatz in Höhe von 5,00 EUR pro Einsatz gewährt.

Darüber hinaus erhalten sämtliche aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in Anbetracht ihrer ständigen Einsatzbereitschaft eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR monatlich.

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung werden halbjährlich durch das Amt Carbak an die betreffenden Kameraden überwiesen.

- III. § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Poppendorf vom 11.06.2013 wird wie folgt geändert:

## **§ 9 Sprachformen**

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für die weibliche, männliche und diverse Sprachform.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Artikels 1 § 7 Abs. 1, 2, 3, 6 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 1 § 7 Abs. 1, 2, 3, 6 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Poppendorf, 03.09.2019

Jörg Wallis  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Poppendorf, 03.09.2019

Jörg Wallis  
Bürgermeister

